

berger Prozesse nicht mehr durchgeführt. Abgesehen von wenigen Ausnahmen, ist bisher gegen diese Personen keine Anklage von deutschen Gerichten erhoben worden. Das Verfahren gegen Bormanns Staatssekretär wurde eingestellt, ebenso das Verfahren gegen Alfred Rosenbergs Judenreferenten. Es gibt noch mehr derartiger Beispiele.²

Hinzu kommt, daß bis heute auch nicht ein einziger der Blutjuristen Hitlers von westdeutschen Gerichten bestraft wurde — weder solche, die an Todesurteilen in den Kriegs- und Sondergerichten mitgewirkt haben, noch solche, die — wie der ehemalige Bonner Staatssekretär Globke — in Ministerien und Ämtern die „gesetzliche“ Basis des faschistischen Völkermordes an Juden, Polen, Russen und Angehörigen anderer Völker geschaffen haben.

Das steht eindeutig im Widerspruch zu der völkerrechtlichen Pflicht besonders der beiden deutschen Staaten, sämtliche Massenmörder zur Verantwortung zu ziehen und zu bestrafen. Das steht im Widerspruch zu den allgemein anerkannten völkerrechtlichen Tatbeständen der Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen, wie sie beispielsweise im Art. 6 des Londoner Statuts für das Internationale Militärtribunal fixiert sind. Und das ist schließlich unvereinbar mit der für beide deutsche Staaten verbindlichen Rechtsprechung der Staaten der Anti-Hitler-Koalition. So heißt es beispielsweise im Urteil des Amerikanischen Militärtribunals im sogenannten Wilhelmstraßen-Prozeß vom 14. April 1949:

„Wenn die Kommandanten der Todeslager, die die ihnen erteilten Befehle zur Ermordung der unglücklichen Häftlinge ausgeführt haben, vor Gericht gestellt, für schuldig befunden und bestraft werden, dann sind die Männer ebenso strafbar, die in der friedlichen Stille ihrer Büros in den Ministerien an diesem Feldzug durch Entwurf der für seine Durchführung notwendigen Verordnungen, Erlasse und Anweisungen teilgenommen haben.“³

Für die westdeutsche Justiz aber gilt nach wie vor in erster Linie der Grundsatz, jenen in der Geschichte einzig dastehenden intellektuellen Mordertyp, den faschistischen Massenmörder am Schreibtisch, weder als Mörder noch überhaupt als Verbrecher anzusehen. Kommt man aber im Ausnahmefall um die Anklage nicht herum, dann nimmt man den Abstand des Täters vom „Tatort“, d. h. von dem Ort der unmittelbaren Tötung der Opfer, zur Begründung dafür, seinen Tatanteil zu bagatellisieren. So führte das Schwurgericht von Verden in seinem Urteil gegen den Adjutanten des Kommandanten von Sachsenhausen, SS-Obersturmführer Heinrich Otto Wessel, als mildern- den Umstand u. a. an:

„Die Tätigkeit des Angeklagten spielte sich zum größten Teil am Schreibtisch ab. Er war an der unmittelbaren Tötung der Opfer nicht beteiligt. Sicherlich brauchte er deswegen für seine Mitwirkung weniger verbrecherische Energie zur Überwindung innerer Hemmungen als die eigentlichen Henker.“⁴

Das entspricht im wesentlichen auch der Argumentation des Schwurgerichts Frankfurt am Main im Verfahren gegen Krume und Hunsche. Das Gericht gestand Krume zu, daß er „offenbar vornehmlich mit administrativen Arbeiten beschäftigt“ gewesen sei und seiner „Beihilfe“ keine erhebliche Bedeutung zukomme.

² Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 15. Januar 1965.

³ Urteil im Wilhelmstraßen-Prozeß, Schwäbisch-Gmünd 1950, S. 169.

⁴ Zitiert in: Die Welt vom 13. Januar 1965.

Das Urteil gegen Krume und Hunsche — ein Symptom

Hermann Krume war Stellvertreter Eichmanns und Otto Hunsche Rechtsberater des „Judenreferats“ im Reichssicherheitshauptamt.

Vom Reichssicherheitshauptamt wurde bekanntlich die Vernichtung der jüdischen Bevölkerung in den vom Faschismus besetzten Gebieten in Gang gesetzt und administrativ geleitet. In den Konzentrationslagern wurde sie — industriell organisiert — vollendet. Das Referat IV B 4 des Reichssicherheitshauptamtes war speziell für die „Endlösung der Judenfrage“, d. h. die Vernichtung der jüdischen Menschen, zuständig und verantwortlich. An der Spitze des Referats stand der Prototyp des bürokratisch arbeitenden faschistischen Massenmörders: Adolf Eichmann. Er wurde durch Urteil des Bezirksgerichts Jerusalem vom 12. Dezember 1961 zum Tode durch den Strang verurteilt und später hingerichtet. Einer seiner engsten Mitarbeiter, SS-Hauptsturmführer Wisliceny, der an der Ausrottung der Juden in Ungarn und in der Tschechoslowakei beteiligt war, war bereits im Jahre 1948 von einem tschechoslowakischen Gericht in Bratislava zum Tode verurteilt und ebenfalls hingerichtet worden.

■ Krume und Hunsche hingegen lebten unangefochten in Westdeutschland. Erst am 27. April 1964 wurde gegen sie die Hauptverhandlung vor dem Frankfurter Schwurgericht eröffnet. Beiden konnte nachgewiesen werden, daß sie an der Ermordung von mehr als 300 000 ungarischen Juden maßgeblich beteiligt waren. Im März 1944, als Hitler die damalige ungarische Regierung durch deutsche Truppen stürzen ließ, erschießen in Ungarn acht Einsatzkommandos des sogenannten SD, darunter das mit umfangreichen Vollmachten versehene Sondereinsatzkommando Eichmann, das infolge Abwesenheit Eichmanns unter Leitung von Krume stand. Mit fieberhafter Eile begann das aus etwa 15 sorgsam ausgewählten SS-Offizieren und 50 SS-Leuten bestehende Kommando, alle in Ungarn lebenden jüdischen Bürger zu registrieren, um sie anschließend in das Vernichtungslager Auschwitz zu deportieren.

Der damalige SS-Obersturmbannführer Krume hatte bereits im November 1939 in Lodz die Deportierung jüdischer Bürger aus dem sogenannten Warthegau und anderen polnischen Gebieten geleitet und zahlreiche Sonderaufträge des Reichssicherheitshauptamtes erfüllt. Der Jurist Hunsche war seit 1939 Gestapo-Mitarbeiter und wurde 1941 zum Reichssicherheitshauptamt versetzt, wo er die „Judenkartei“ dieser Vernichtungszentrale verwahrte. Er ist der Verfasser des berühmten Kalten brunner-Geheimerlasses⁵ über die Einbeziehung der jüdischen Bürger fremder Staatsangehörigkeit in die „Endlösung der Judenfrage“ vom

5. März 1943. Dieser Erlaß befahl die Deportierung und Liquidierung der jüdischen Bürger aus nahezu allen von den Hitler-Faschisten besetzten Staaten Europas. Ferner entwarf Hunsche den Geheimen Schnellbrief des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 23. September 1943, durch den die Ermordung jüdischer Bürger schweizerischer, schwedischer, türkischer, spanischer, portugiesischer, ungarischer, italienischer und finnischer Staatsangehörigkeit angeordnet wurde⁶.

Als Angehöriger des Sonderkommandos Eichmann wurde Hunsche der Globke Ungarns. Nachdem der „Reichsbevollmächtigte“ Veessenmayer eine den Faschisten gefügige ungarische Regierung eingesetzt hatte, befahl Hunsche dem zuständigen Staatssekretär des ungarischen Innenministeriums, antijüdische Gesetze

⁵ Vgl. Urteil des Bezirksgerichts Jerusalem vom 12. Dezember 1961 in der Strafsache gegen Adolf Eichmann (Strafakt 40/61), Bl. 50.

⁶ a. a. O., Bl. 51.